

(Finanz)strafrechtliche Implikationen des Russland- Embargos

StB Mag. Rainer Brandl

3.12.2014

JKU LINZ

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anhang

Ausgangslage

- **EU-VO über restriktive Maßnahmen gegen Russland**
 - Vgl Ausführungen *Merz*

- **Ausführungen der österreichischen Behörden**
 - AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo
 - Inhalt
 - Ausfuhrverbote
 - Ausfuhrmöglichkeiten/Ausfuhrgenehmigungen
 - Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasste Güter
 - Strafbestimmungen
 - Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die §§ 79, 83 und 84 AußWG 2011 zur Anwendung
 - siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130

(Finanz)strafrechtliche Normen

└ Überblick Strafbestimmungen im AußWG 2011

└ Gerichtlich strafbare Handlungen

└ ... im Verkehr mit Drittstaaten (§ 79)

└ ... im Verkehr innerhalb der Europäischen Union (§ 80)

└ ... im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK unterliegen (§ 81)

└ Beitrag zu ABC-Waffen (§ 82)

└ Konkurrenzen, Zuständigkeit und Verfahren (§ 83)

└ Sicherstellung / Beschlagnahme (§ 84)

└ Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen

└ Finanzvergehen nach § 85

└ Verwaltungsübertretungen nach § 87

└ Vereinfachte Strafverfügung (§ 86)

└ Zuständigkeit, Konkurrenzen (§§ 85 Abs 1 – 3, 87 Abs 5 und 6)

└ Verfall (§§ 85 Abs 4, 88)

(Finanz)strafrechtliche Normen

– Verhältnis der Strafbestimmungen im AußWG 2011 zueinander

- Finanzvergehen nach § 85 zu gerichtlich strafbaren Handlungen
 - § 85 AußWG kommt nicht zur Anwendung, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

- Verwaltungsübertretungen nach § 87 zu gerichtlich strafbaren Handlungen
 - Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 87 AußWG liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

– Schmuggel/Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG)

- Ausgangsabgaben werden derzeit nicht erhoben und können daher auch nicht verkürzt werden.

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG)

- Verhalten entgegen einem in unmittelbar anwendbarem Recht der EU geregelten Verbot bzw ohne entsprechender Genehmigung:
 - Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr von Gütern
 - Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten
 - Leistung technischer Unterstützung
 - Durchführung sonstiger Vorgänge

- Rechtswidrigkeiten iZm Genehmigungen:
 - Erschleichung einer Genehmigung
 - Überlassung bzw Übernahme zur Verwendung durch Nichtberechtigten
 - Verwendung, obwohl Berechtigung verloren bzw ausgesetzt
 - Verstoß gegen Auflagen bzw rechtswidrige Vermeidung der Vorschreibung solcher
 - Verwendung, obwohl Widerruf ergangen bzw rechtswidrige Vermeidung eines Widerrufs

→ Umgehung

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG)

→ Güter (vgl AH-1130)

→ Verteidigungsgüter

→ Chemikalien

→ dual-use-Güter, Folterware

→ Güter, die Embargos unterliegen

→ Rohdiamanten

→ Feuerwaffen

→ etc

→ Zum objektiven Tatbestand des § 79 AußWG im Detail siehe Anhang

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Qualifikationen gem § 79 Abs 2 AußWG

- Gewerbsmäßigkeit
 - wiederkehrende Begehung
 - fortlaufende Einnahme
 - einmalige Begehung bei Wiederholungsabsicht ausreichend
- Betrugskomponente
 - Begehung durch Täuschung über Tatsachen
 - unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts

→ Konkurrenzen (§ 83 Abs 1 AußWG)

- Keine Bestrafung nach § 79 AußWG, wenn Tat nach anderer Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist

(Finanz)strafrechtliche Normen

└ Schuldform

- └ Grundsätzlich wird vorsätzliches Handeln gefordert
 - └ Dolus eventualis ausreichend

└ Fahrlässigkeit

- └ Für bestimmte Delikte (§ 79 Abs 1 Z 1, 2, 4, 8, 9, 10, 12 und 15 AußWG), zB
 - └ Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr von Gütern entgegen einem in unmittelbar anwendbarem Recht der EU geregelten Verbot bzw ohne entsprechender Genehmigung
- └ Tatbestandsverwirklichung bereits bei leichter Fahrlässigkeit

└ Strafbarkeit des Versuchs

- └ Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 15 StGB
- └ Nur bei Vorsatz
- └ Ausführungshandlung bzw ausführungsnaher Handlung

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ **Täterkreis**

- **Jeder** kann als Täter in Betracht kommen (zB auch Inhaber eines Betriebes bzw Unternehmens und Nichtberechtigte)
- Tun / Unterlassen (zB Vernachlässigung von Aufsichtsmaßnahmen durch Inhaber eines Unternehmens)

→ **Tatbegehungsform - Einheitstätersystem**

- Unmittelbare Täterschaft
- Beitragstäterschaft
- Bestimmungstäterschaft

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Strafdrohung gem § 79 AußWG

Straftat	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
Fahrlässige Begehung der in Abs 3 genannten Grundtatbestände	bis zu 1 Jahr	bis zu 360 Tagessätzen
Vorsätzliche Begehung der Grundtatbestände	bis zu 3 Jahren	-
Tatbegehung unter Verwirklichung der Qualifikationen des Abs 2	von 6 Monaten bis zu 5 Jahren	-

→ Sicherstellung gem § 84 AußWG

- Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Güter oder Chemikalien nach oder aus Österreich befördert werden, auf die sich eine nach den §§ 79 bis 82 strafbare Handlung bezieht, so sind die Zollorgane befugt, diese sicher zu stellen. Von der Sicherstellung haben sie unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Strafverfahren

- Zuständigkeit der Landesgerichte (§ 83 Abs 2 AußWG)
- Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft durch die befassten Strafsachenstellen der Zollstellen
- Inanspruchnahme der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und deren Organe durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften iZm der Strafverfolgung
 - Aufgaben und Befugnisse der Kriminalpolizei
 - Sinngemäße Anwendung des § 196 Abs 4 FinStrG
 - § 99 Abs 2 FinStrG: Nachschau- und Prüfungsbefugnis
 - § 99 Abs 3 und 4 FinStrG: Auskunftsverlangen
 - § 120 Abs 3 FinStrG: diverse Einsichtnahmebefugnisse
- **Bei § 79 AußWG keine Strafaufhebungsmöglichkeit durch Selbstanzeige/tätige Reue vorgesehen.**

(Finanz)strafrechtliche Normen

└ **Verjährung**

- └ Keine Spezialvorschriften im AußWG 2011
 - └ Insofern Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (§ 57 StGB)

└ **Beginn der Verjährungsfrist**

- └ sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört

└ **Verjährungsfristen**

- └ **5 Jahre**, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist
- └ **3 Jahre**, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist
- └ **1 Jahr**, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist
- └ Mit Eintritt der Verjährung auch Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig

Ausgangslage

**(Finanz)strafrechtliche
Normen**

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

(Finanz)strafrechtliche Normen

→ Strafpraxis in der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung

- Keine OGH-Rsp zu § 79 AußWG ersichtlich
 - § 79 AußWG grds erst seit 1.10.2011 anwendbar
 - Vorgängerbestimmung § 37 AußHG 2005
 - § 37 AußHG 2005 ist auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene strafbare Handlungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene strafbare Handlungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2, 12, und 13 sowie gemäß Abs. 2, 3 oder 4 iVm Abs. 1 Z 2, 12 und 13 AußHG 2005 weiterhin anwendbar.

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

(Finanz)strafrechtliche Normen

└ Strafrechtliche Normen

- └ Prüfung § 37 AußHG 2005 im Rahmen eines Auslieferungsersuchens (OGH 8.4.2010, 12 Os 15/10p)
 - └ Tatverdacht der (vorsätzlichen) Veranlassung der Verbringung von Thiodiglycol aus den Vereinigten Staaten in den Iran entgegen dem im US-Ausfuhrgesetz

- └ Ablehnung Rechtshilfeersuchen mangels gegenseitiger Strafbarkeit (OGH 6.7.1994, 13 Os 41/94)
 - └ Lieferung wichtiger technischer Komponenten für den Bau einer Fabrik von Magnetspeicherplatten, die entgegen Embargobestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und unter Täuschung der deutschen Behörden über die Beschaffenheit und den tatsächlichen Endverbraucher in das damalige Gebiet der deutschen demokratischen Republik verfrachtet worden sein sollen

Für Ihre Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!



Mag. Rainer Brandl

A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-145, F +43 732 70 93-805
E Rainer.Brandl@leitnerleitner.com

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anhang

beograd

bratislava

brno

budapest

linz

ljubljana

praha

salzburg

sarajevo

wien

zagreb

zürich

bucuresti *

praha *

sofia *

warszawa *



* Kooperation

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Anhang

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e office.belgrade@leitnerleitner.com

BMB Leitner k.s.

SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@bmbleitner.sk

LeitnerLeitner CZ, s.r.o.

CZ 120 00 PRAHA, Římská 12
CZ 639 00 BRNO, Vídeňská 995/63
t +420 773 511 879 t+421 903 482 702
e marian.novak@bmbleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
Viziváros Office Center B/IV
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e office@leitnerleitner.hu

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e office@leitnerleitner.si

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Džemala Bijedića 162
t +387 33 465-793
e office@leitnerleitner.ba

LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e office@leitnerleitner.hr

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

kooperationen

Stalfort Legal. Tax. Audit.

RO 012083 BUCUREȘTI, Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
t +40 21 301 03 53 f +40 21 315 78 36
e bukarest@stalfort.ro

Fučík & partneři, s.r.o.

CZ 110 00 PRAHA 1, Klimentská 1207/10
t +420 296 587 300 f 420 296 578 301
e ff@fucik.cz

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@tashevapartner.com

MDDP

PL 00-542 WARSZAWA, 49 Mokotowska Street
t +48 22 322 68 88 f +48 22 322 68 89
e biuro@mddp.pl

www.leitnerleitner.com

Anhang

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Einzelne Tatbestände des § 79 AußWG

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

Wer

- entgegen einem Verbot ... aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt (**Z 1**),
 - „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union“: aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte
 - zur Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll;
 - mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von Z 1 beziehen;
 - „Güter“ (§ 1 Abs 1 Z 1): Waren, Software oder Technologie

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

- „Vermittlung zwischen Drittstaaten“ (§ 1 Abs 1 Z 15):
 - die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat oder
 - der Verkauf oder Kauf von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, zwecks Verbringung in einen anderen Drittstaat, oder
 - die Veranlassung eines Transfers von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, in einen anderen Drittstaat durch den Eigentümer; ausgenommen ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen wie Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung, allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;

- „Vermittlung aus der Europäischen Union“ (§ 1 Abs 1 Z 16): ein unter Z 15 genannter Vorgang, der aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat erfolgt;

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

- „technische Unterstützung“ (§ 1 Abs 1 Z 22): jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern sie
 - außerhalb der Europäischen Union durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder einen Sitz haben, erbracht wird oder
 - vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet Personen oder Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden;

- „sonstiger Vorgang“ (§ 1 Abs 1 Z 24): einen Vorgang, der einer restriktiven Maßnahme aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit b ... unterliegt, soweit es sich nicht um eine Einfuhr, um eine Ausfuhr im Sinne von Z 11, um eine Durchfuhr im Sinne von Z 13, um eine Vermittlung im Sinne von Z 15 oder 16 oder um technische Unterstützung im Sinne von Z 22 handelt;

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

- **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**
 - ohne eine ... aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b erforderliche Genehmigung Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt (**Z 2**),
 - eine Genehmigung im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht (**Z 3**),
 - einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt (**Z 4**),

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

- **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**
 - Güter, für deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten eine Genehmigung im Sinne von Z 2 erteilt wurde, nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Genehmigung genannte Bestimmungsland verbringt oder verbringen lässt, sofern die Ausfuhr in dieses Land ... aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b verboten oder genehmigungspflichtig ist (**Z 5**),
 - zur Umgehung einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 oder eines Verbotes im Sinne von Z 1 Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt oder in einen Drittstaat ausführt, um sie in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat weiterzuleiten oder weiterleiten zu lassen, für den eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot ... aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b gilt (**Z 6**),

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

- **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**
 - für die in Z 2 genannten Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 17 erschleicht (**Z 7**),
 - „Globalgenehmigung“: Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat Genehmigungen ... aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a und b in Form von zeitlich begrenzten Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern, die im Güterverkehr mit einem oder mehreren genau festgelegten Empfängern, Kategorien von Empfängern oder Drittstaaten gültig sind, zu erteilen, wenn dies
 - im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und
 - Vorgänge im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht zu befürchten sind, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der Antragsteller angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne von § 49 anwendet.

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

- **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**
 - eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs 1 Z 26 lit a oder b für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck entgegen den Vorschriften ... von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a verwendet (**Z 8**),
 - „Allgemeingenehmigungen“: vorweg mit allgemein gültiger Vorschrift für eine unbestimmte Zahl an Vorgängen, die bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmungsländer, der erfassten Güter oder anderer Merkmale der erfassten Vorgänge erfüllen, erteilte Genehmigungen, nämlich
 - „Allgemeingenehmigungen der EU“: mit Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit a erteilte Allgemeingenehmigungen;

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

- eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 8 verwendet, obwohl er das Recht dazu gemäß § 60 Abs 1 verloren hat oder dieses Recht ihm gegenüber gemäß § 60 Abs 3 ausgesetzt ist (**Z 9**),
 - Eine Person verliert das Recht, wenn sie wegen der Verletzung von § 177a StGB (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, sowie der früheren Bundesgesetze, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, oder wegen Verletzung von Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt wurde. Verwendung von Allgemeingenehmigungen ist erst ab Tilgung der maßgeblichen Verurteilungen wieder möglich.
 - Ein Recht ist vorübergehend ausgesetzt, so lange kein verantwortlicher Beauftragter bestellt ist, der allen Voraussetzungen in den §§ 50 und 51 entspricht.
- gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 verstößt (**Z 10**),
- die Vorschreibung einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält (**Z 11**),

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

→ Güter entgegen einer gemäß § 32 Abs 2 vorgeschriebenen Ausfuhrbeschränkung aus der Europäischen Union ausführt, ohne die Zustimmung Österreichs gemäß § 35 erhalten zu haben (**Z 12**),

→ „Ausfuhrbeschränkung“: Als Auflage im Sinne von § 54 ist in Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 vorzusehen, dass die betroffenen Güter überhaupt nicht, nicht in bestimmte Drittstaaten oder nicht an bestimmte Empfängerkategorien in Drittstaaten aus der Europäischen Union ausgeführt werden dürfen, sofern eine solche Ausfuhr den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen würde.

→ „Auflage“: Die Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs 1 Z 24 lit a oder b ist mit Auflagen zu verbinden, wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist.

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

→ **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**

→ durch Unterlassen der Information gemäß § 55 Abs 1 die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erschleicht oder die Vorschreibung einer Auflage im Ausfuhrgenehmigungsbescheid hintanhält (**Z 13**),

→ Personen oder Gesellschaften, die eine Ausfuhr für Güter beantragen, die sie unter einer Verbringungsgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates erhalten haben, in der Ausfuhrbeschränkungen festgelegt wurden, über die sie informiert wurden, haben den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend darüber zu informieren und in ihrem Antrag nachzuweisen, dass alle derartigen Beschränkungen eingehalten wurden. Sofern eine Zustimmung des anderen EU-Mitgliedstaates zur Ausfuhr verlangt wurde, ist diese vorzulegen.

→ den Widerruf gemäß § 57 (nachträgliche Änderungen der Rechtslage, zB nachträgliches Verbot) einer Genehmigung im Sinne von Z 2 oder die Vorschreibung einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 in einer solchen Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält (**Z 14**),

→ eine Genehmigung im Sinne von Z 2 entgegen einem Widerruf gemäß § 57 weiter verwendet (**Z 15**),

Ausgangslage

(Finanz)strafrechtliche
Normen

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Anhang

Objektiver Tatbestand

- **Gerichtlich strafbare Handlungen (§ 79 Abs 1 AußWG) im Detail:**
 - Güter aus der Europäischen Union ohne die für den Vorgang nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates, aus dem die Ausfuhr erfolgt, erforderliche Ausfuhrgenehmigung vermittelt (**Z 22**),
 - eine Genehmigungspflicht für oder ein Verbot von technischer Unterstützung dadurch umgeht, dass diese technische Unterstützung innerhalb des Bundesgebietes an Personen erbracht wird, die dieses technische Wissen danach außerhalb der Europäischen Union verwerten oder weitergeben sollen (**Z 23**), oder
 - ein Verbot im Sinne von Z 1 oder eine Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 dadurch umgeht, dass er Rechte zur Produktion von Gütern in einem Drittstaat oder Immaterialgüterrechte zur Verwertung in einem Drittstaat überträgt (**Z 24**)

ist zu bestrafen.